

Entscheidungsgremium

Geschäftsordnung

Die Lokale Aktionsgruppe (LAG) „bergaufland Ostallgäu e. V.“ hat nach ihrer Anerkennung als LAG durch das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (StMELF) Entscheidungs- und Kontrollbefugnisse bei der Umsetzung ihrer Lokalen Entwicklungsstrategie (LES) und damit bei der Auswahl von Projekten, für die eine Förderung im Rahmen von LEADER beantragt werden soll. Die LAG ist in ihrer Auswahlentscheidung an die Einhaltung der Bestimmungen zur ordnungsgemäßen Durchführung des Projektauswahlverfahrens gebunden. Dabei hat sie formale Mindestanforderungen zu erfüllen.

Diese Geschäftsordnung gilt für das Entscheidungsgremium nach §§ 8 lit. c und 11 der Satzung des bergaufland Ostallgäu e. V. und regelt die interne Arbeitsweise und Aufgabenverteilung innerhalb des Entscheidungsgremiums.

§ 1

Geltungsbereich und -dauer

- (1) Diese Geschäftsordnung gilt für:
 - die Durchführung des Projektauswahlverfahrens
 - die Durchführung von Monitoring- und Evaluierungstätigkeiten zur Kontrolle der Umsetzung der LES.
 - von der Mitgliederversammlung auf das Entscheidungsgremium übertragene Befugnisse für Entscheidungen zur Umsetzung der LES
- (2) Diese Geschäftsordnung gilt für die Dauer der jeweiligen Förderperiode von LEADER. Bei Änderungen ist sicherzustellen, dass die entsprechenden Vorgaben eingehalten werden.

§ 2

Zusammensetzung

- (1) Mitglieder des Entscheidungsgremiums sind der Vorstand des Vereins und weitere Mitglieder. Insgesamt hat das Entscheidungsgremium eine Mindestgröße von 17 Mitgliedern. Die weiteren Mitglieder werden, auf Grundlage der Vorgaben der Förderrichtlinie von LEADER des Freistaates Bayern, von der Mitgliederversammlung gewählt. Dabei dürfen bei der Bewertung und Beschlussfassung weder der Bereich öffentlicher Sektor noch eine einzelne Interessensgruppe aus dem nichtöffentlichen Sektor die Auswahlbeschlüsse kontrollieren (max. 49% der Stimmrechte je Interessensgruppe).
- (2) Vorschlagsberechtigt sind:
 1. Der Landkreis Ostallgäu, der vier Mitglieder und Stellvertreter aus der Mitte des Kreistags vorschlagen kann. Diese gelten als Mitglieder des Landkreises Ostallgäu im Entscheidungsgremium.
 2. Der Vorstand des Kreisverbands Ostallgäu im Bayerischen Gemeindetag, der maximal drei Mitglieder und Stellvertreter vorschlagen kann, die Bürgermeister*innen von Kommunen sein müssen, die Mitglied im Verein sind und im Fördergebiet der LAG liegen.
 3. Der Vorstand.
 4. Die Mitgliederversammlung.
- (3) Jede im Entscheidungsgremium vertretende juristische Person kann einen Stellvertreter für das Entscheidungsgremium vorschlagen. Natürliche Personen können nur dann einen Stellvertreter vorschlagen, wenn diese Mitglied im Verein sind.

- (4) Die Mitglieder des Entscheidungsgremiums werden für die Dauer der jeweiligen Förderperiode von LEADER gewählt.
- (5) Die Wahl der Mitglieder erfolgt in offener Abstimmung. Dabei kann auch über mehrere Vorschläge in einer Abstimmung entschieden werden. Auf Antrag kann geheime Abstimmung erfolgen. Gewählt ist, wer die Mehrheit der gültigen Stimmen auf sich vereinigt; bei Stimmen-gleichheit entscheidet das Los.
- (6) Grundsätzlich sollten alle Mitglieder des Entscheidungsgremiums versuchen, eine kontinuierliche Mitarbeit sicher zu stellen.
Die Beendigung der Mitgliedschaft im Entscheidungsgremium kann auf Wunsch der einzelnen Mitglieder oder auf Vorschlag des Vorstands erfolgen. Ist kein Vertreter bestellt oder eine Umbesetzung erforderlich, kann der Vorstand bis zur Neuwahl durch die Mitglieder-versammlung in der nächstfolgenden Sitzung einen Vertreter bzw. Stellvertreter benennen. Dies soll soweit möglich in Abstimmung mit dem ausscheidenden Mitglied erfolgen.
Ein Ausschluss von Mitgliedern des Entscheidungsgremiums kann erfolgen, wenn ein Mitglied nachhaltig und wiederholt gegen die Grundsätze der LES und/oder des Vereins verstößt und dessen Interessen zu wider handelt. Der Ausschluss eines Mitglieds des Entscheidungsgremiums muss mit einer 2/3-Mehrheit durch die Mitgliederversammlung erfolgen.

§ 3

Einladung zur Sitzung/Aufforderung zur Abstimmung im Umlaufverfahren/Information der Öffentlichkeit

- (1) Die Sitzungen des Entscheidungsgremiums finden nach Bedarf statt. In Ausnahmen, insbesondere bei besonderer Dringlichkeit des Projekts, kann auch im schriftlichen Umlaufverfahren beschlossen werden.
- (2) Die/Der 1. Vorsitzende lädt und bereitet die Sitzung des Entscheidungsgremiums bzw. die Beschlüsse im Umlaufverfahren vor. Sie/Er leitet die Sitzung des Entscheidungsgremiums. Ist sie/er verhindert oder persönlich beteiligt, vertritt sie/ihn der/die 2. Vorsitzende.
- (3) Die Ladung zur Sitzung hat den Mitgliedern unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen vor der Sitzung zuzugehen. In dringenden Fällen kann diese Frist bis auf den dritten Tag vor der Sitzung abgekürzt werden. Die Einladung zur Sitzung bzw. die Aufforderung zur Abstimmung im Umlaufverfahren erfolgt schriftlich oder mit jederzeit widerruflicher Zustimmung des Mitglieds in digitaler Form.
- (4) Mit der Einladung zur Sitzung bzw. der Aufforderung zur Abstimmung im Umlaufverfahren erhalten die Mitglieder die Tagesordnung bzw. das Programm mit Angabe der Projekte, die zur Entscheidung anstehen, sowie entsprechende Informationen zu den einzelnen Projekten.
- (5) Vor der Sitzung des Entscheidungsgremiums bzw. der Abstimmung im Umlaufverfahren wird der Termin mit Angabe der Tagesordnung bzw. des Programms und Nennung der Projekte, die zur Entscheidung anstehen, öffentlich bekanntgegeben.

§ 4

Tagesordnung/Programm

- (1) Die Tagesordnung bzw. das Programm des Entscheidungsgremiums wird vom Vorstand erstellt und enthält mindestens folgende (Tagesordnungs)punkte:
- Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und Beschlussfähigkeit
 - Projekte über die ein Beschluss gefasst werden soll
- (2) Die Tagesordnung bzw. das Programm kann mit Beschluss des Entscheidungsgremiums geändert werden.
- (3) Zur Durchführung von Kontroll-, Evaluierungs- und Steuerungstätigkeiten bzw. die Ausübung von der Mitgliederversammlung auf das Entscheidungsgremium übertragenen Befugnisse zur

Änderung der LES ist die Tagesordnung bzw. das Programm bei Bedarf um entsprechende (Tagesordnungs-)punkte zu erweitern:

- Monitoring/Umsetzungsstand (mind. einmal jährlich)
- ggf. Evaluierung der LES
- Entscheidungen zur Umsetzung der LES

§ 5 Beschlussfassung, persönliche Interessenskonflikte

- (1) Die Sitzungen des Entscheidungsgremiums sind grundsätzlich öffentlich. Ausnahmen sind insbesondere dann möglich, wenn schutzwürdige Belange eines Projektträgers entgegenstehen.
- (2) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
- (3) Das Entscheidungsgremium ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der Mitglieder anwesend sind. Darüber hinaus ist es erforderlich, dass bei der Bewertung und Beschlussfassung weder der Bereich öffentlicher Sektor noch eine einzelne Interessensgruppe aus dem nichtöffentlichen Sektor die Beschlüsse (max. 49 % der Stimmrechte je Interessensgruppe) kontrolliert.

Falls das Entscheidungsgremium nicht beschlussfähig ist, können die Abstimmungen der fehlenden stimmberechtigten Mitglieder im schriftlichen Umlaufverfahren nachträglich eingeholt werden.

- (4) Bei Abstimmungen in Sitzungen oder im Umlaufverfahren können sich stimmberechtigte Mitglieder durch schriftliche Übertragung ihres Stimmrechts auf ein anderes Mitglied des Entscheidungsgremiums aus derselben Interessengruppe, der sie angehören, vertreten lassen. Die entsprechende Vollmacht ist dem Leiter der Sitzung bzw. des Umlaufverfahrens des Entscheidungsgremiums vor der Abstimmung auszuhändigen. Die Vertretung ist in der Teilnehmerliste zu vermerken.
- (5) Mitglieder des Entscheidungsgremiums sind von Beratungen und Entscheidungen zu Projekten, bei denen persönliche Interessenskonflikte bestehen, auszuschließen. Ein bei einem Projekt bestehender Interessenkonflikt eines Mitglieds des Entscheidungsgremiums kann nicht durch eine Stimmrechtsübertragung umgangen werden. Ebenso ist keine Übertragung eines Stimmrechts auf ein Mitglied des Entscheidungsgremiums, bei dem ein Interessenkonflikt besteht, möglich. Damit scheidet eine Stimmrechtsübertragung in diesen Fällen grundsätzlich aus.

§ 6 Abstimmung im Umlaufverfahren

- (1) Für Abstimmungen im Umlaufverfahren ist den Mitgliedern des Entscheidungsgremiums neben der Beschreibung auch eine Bewertung des Projekts mit Beschlussvorschlag beizulegen.
- (2) Mitglieder des Entscheidungsgremiums sind bei persönlichen Interessenskonflikten auch im Umlaufverfahren von Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen. Sie sind verpflichtet, dies bei der Abstimmung zu vermerken.
- (3) Bei Abstimmungen im Umlaufverfahren ist eine angemessene Frist zu setzen, innerhalb der die Abstimmung erfolgen sollte. Dies gilt auch für Abstimmungen nach § 5 Abs. 3.
- (4) Im Umlaufverfahren herbeigeführte Abstimmungen werden in einem Gesamtergebnis mit Darstellung der Abstimmung der einzelnen Mitglieder dokumentiert.

§ 7 Protokollierung der Entscheidungen

- (1) Das Ergebnis der Beschlussfassung des Entscheidungsgremiums ist zu jedem Projekt zu protokollieren. Die einzelnen Beschlussfassungen sind Bestandteil des Gesamtprotokolls. Im Protokoll ist zu jedem Projekt mindestens festzuhalten:

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung bzw. Aufforderung zur Abstimmung und Beschlussfähigkeit,
 2. Angaben über Ausschluss bzw. Nichtausschluss stimmberechtigter Mitglieder von der Beratung und Abstimmung wegen persönlicher Interessenskonflikte,
 3. Nachvollziehbare Auswahlentscheidung auf der Grundlage der Pflichtkriterien im Rahmen von LEADER und der Projektauswahlkriterien der LAG zur Erreichung der Ziele der LES,
 4. Beschlusstext und Abstimmungsergebnis.
- (2) Die Dokumentation der Beschlussfassung zum Projekt kann mittels Formblatt erfolgen.
- (3) Die Teilnehmerliste mit Angaben zur Interessengruppenzugehörigkeit ist Bestandteil des Gesamtprotokolls.

§ 8

Transparenz der Beschlussfassung

- (1) Der Verein veröffentlicht seine Projektauswahlkriterien und die Vorgehensweise des Auswahlverfahrens auf seiner Internetseite.
- (2) Die Projektauswahlentscheidungen des Entscheidungsgremiums werden auf der Internetseite des Vereins veröffentlicht.
- (3) Der Projektträger wird im Falle einer Ablehnung oder Zurückstellung seines Projekts schriftlich darüber informiert, welche Gründe für die Ablehnung oder Zurückstellung ausschlaggebend waren. Es wird ihm die Möglichkeit eröffnet, in der nächsten Sitzung des Entscheidungs-gremiums, die der Ablehnung folgt, Einwendungen gegen die Entscheidung zu erheben. Das Entscheidungsgremium hat über das Projekt nach Anhörung abschließend erneut Beschluss zu fassen.

Weiterhin wird der Projektträger auch auf die Möglichkeit hingewiesen, dass er trotz der Ablehnung oder Zurückstellung des Projekts durch den Verein einen Förderantrag (mit der negativen Stellungnahme des Entscheidungsgremiums) bei der Förderstelle stellen kann und ihm so der öffentliche Verfahrens- und Rechtsweg eröffnet wird.

- (4) Beschlüsse und Informationen zu § 3 Abs. 4 werden, soweit sie die LES betreffen, auf der Internetseite des Vereins veröffentlicht.

§ 9

Berichts- und Zustimmungspflicht der Mitgliederversammlung

- (1) Über die Tätigkeit des Entscheidungsgremiums ist der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
- (2) Beschlüsse zur Umsetzung der LES bedürfen zu ihrem Wirksamwerden der Zustimmung durch die Mitgliederversammlung, soweit die Mitgliederversammlung nicht bestimmte Befugnisse für Entscheidungen zur Umsetzung der LES auf das Entscheidungsgremium delegiert hat.

§ 10

Salvatorische Klausel

Sollte die Geschäftsordnung Regelungen beinhalten, die der Satzung des Vereins widersprechen, die der Geschäftsordnung zu Grunde liegt, so gilt in diesem Fall der Vorrang der satzungsgemäßen Regelung.

§ 11

Inkrafttreten der Geschäftsordnung

Die geänderte Geschäftsordnung ersetzt die bisherige Geschäftsordnung vom 11. Mai 2020 und tritt mit der offiziellen Anerkennung des bergaualand Ostallgäu e. V. als LAG für die Förderperiode 2023 – 2027 von LEADER in Kraft.